STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**392/2025**
Aktenzeichen:	**III/32.330**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Wahlprüfungsausschuss	4	**X**		**11.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Beschlussfassung über den Einspruch der Liste Pulheimer für Vielfalt (PfV) gegen das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim vom 14.9.2025

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Pulheimer für Vielfalt

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim folgenden Beschluss zu fassen:
Der Rat der Stadt Pulheim weist den Einspruch der Liste Pulheimer für Vielfalt (PfV) gegen das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim vom 14.9.2025 zurück.

Erläuterungen

Mit fristgerecht eingegangenem Schreiben vom 16.10.2025 hat die Liste Pulheimer für Vielfalt (PfV) Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim vom 14.09.2025 eingelegt. Hinsichtlich der Begründung wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu a)
Die benannte sog. Mehrheitsklausel ist grundsätzlich auch im Kommunalwahlgesetz NRW in § 33 Abs. 4 enthalten. Maßgeblich für die Wahl des Integrationsrates ist jedoch die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Pulheim. Die Ermittlung der Sitzverteilung ist dort in § 15 geregelt und enthält keine Regelung, die der benannten Mehrheitsklausel entspricht. In § 18 der Wahlordnung ist aufgeführt welche Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden sind. § 33 des Kommunalwahlgesetzes ist hier nicht aufgeführt. Die o. g. Mehrheitsklausel ist bei der Wahl des Pulheimer Integrationsrates daher nicht anzuwenden. Mit Blick darauf, dass es sich letztlich um ein reines Beratungsgremium handelt, das zudem durch vom Rat entsendete Mitglieder ergänzt wird, hält die Verwaltung dies auch für sachgerecht.

Im vorliegenden Fall ist dies jedoch zudem ohne Belang, da der Integrationsrat in der kommenden Wahlperiode unter Anwendung des § 15 Abs. 2 der Wahlordnung nur fünf gewählte Mitglieder hat. Insofern verfügt die Liste Pulheimer für Vielfalt mit drei Mitgliedern über die geforderte Mehrheit der gewählten Mitglieder.

Zu b)
Der § 15 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist maßgeblich für die Sitzverteilung und die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates. § 15 Absatz 2 enthält folgende Regelung: *„Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.“*
Der aufgrund der Stimmenverteilung zusätzlich erworbene zweite Sitz für den Einzelbewerber Burhan Turan bleibt daher unbesetzt und die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ist auf 5 zu mindern. Der § 33 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist gem. § 18 der o. g. Wahlordnung nicht maßgeblich und für die vorgetragenen Einspruchsgründe nicht relevant.

Zu c)
Hinsichtlich des Verweises auf § 27 Gemeindeordnung NRW neuer Fassung (n.F.) wird auf die Übergangsregelung aus § 27 Abs. 10 GO NRW n.F. hingewiesen, die nur einmalig für die Ratsperiode ab 01.11.2025 bis 2030 gilt. Danach richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2025 bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat beziehen.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Einspruch der Liste Pulheimer für Vielfalt (PfV) gegen das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim vom 14.9.2025 zurückzuweisen.